# A M T S B L A T T
## für die Stadt Delbrück

**49. Jahrgang – Nummer 24** **18.12.2023**

**INHALTSVERZEICHNIS**


| | | |
|---|---|---|
| 86/2023 | Bekanntmachung der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Delbrück vom 14.12.2023 | 2-6 |
| 87/2023 | Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück vom 14.12.2023 | 7-8 |
| 88/2023 | Bekanntmachung der 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 14.12.2023 | 9-10 |
| 89/2023 | Bekanntmachung der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück zum 31.12.2022 | 11 |
| 90/2023 | Bekanntmachung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Bike-Park Delbrück) | 12-14 |
| 91/2023 | Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung | 15-17 |
| 92/2023 | Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz / Haus der Vereine Hagen) | 18-19 |
| 93/2023 | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 der Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück vom 24.06.2022 | 20-21 |
| 94/2023 | Bekanntmachung der 21. Änderungssatzung vom 14.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 | 22-24 |
| 95/2023 | Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung vom 14.12.2023 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 | 25-31 |
| 96/2023 | Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2023 der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 | 32-39 |
| 97/2023 | Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 | 40-43 |
| 98/2023 | Bekanntmachung der Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen | 44-45 |


**Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33129 Delbrück – Telefon 05250 / 9960**

**Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.**

**Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung für die Stadt Delbrück“ vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG**

**für die Stadt Delbrück**

**vom 14.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 2310), hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**
**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Delbrück Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**
**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**
**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4**
**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Delbrück auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5
## Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

(2) Verursacht die Gebührenerhebung einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand im Vergleich zu der gebührenpflichtigen Leistung, so kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

(3) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

## § 6
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7
## Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8
## Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

## § 9
## Beitreibung

**Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.**

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Delbrück vom 29.06.2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

| Tarif-Nr. | | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|---|---|---|---|
| 1. | | Vervielfältigungen und Auszüge | |
| | a) | Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 | |
| | | für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,50 |
| | | ab der 11. Seite jeweils | 0,30 |
| | b) | Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 |
| | c) | Farbkopien und -ausdrucke | |
| | | im Format A4 | 1,00 |
| | | im Format A3 | 1,50 |
| | | im Format A2 | 2,50 |
| | d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 12,50 |
| 2. | | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| | a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 |
| | b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,00 |
| 3. | | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 4. | | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) | 30,00 |
| 5. | | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. | 3,00 |
| 6. | | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 4,00 |
| 7. | | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 8. | | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 4,00 |
| 9. | | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 10. | | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| | b) | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| | c) | Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 20,00 |

| | | |
|---|---|---|
| 11. | Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen<br>Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite<br>für jede weitere Seite | <br>0,35<br>0,25 |
| 12. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen<br>je angefangene halbe Stunde | 30,00 |
| 13. | Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger<br>je angefangene 10 Minuten | 10,00 |
| 14. | Erfassung von biometrischen Daten am Self-Service-Terminal | 9,00 |

## 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück vom 14.12.2023

Rechtsgrundlagen

1. §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
2. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S 1063),
3. § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172)

Auf Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 14.12.2023 wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück vom 17.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   Unter Ziffer 1 wird die Angabe „5,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 2 wird die Angabe „2,50“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 3 wird die Angabe „7,00 – 15,00“ durch die Angabe „15,00 – 30,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 4 wird die Angabe „5,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.
   Ziffer 5 wird neu gefasst:

   | | |
   |---|---|
   | „Fahrgeschäfte bis 100 m² | 250,00 Euro |
   | Fahrgeschäfte zwischen 101 m² und 300 m² | 350,00 Euro |
   | Fahrgeschäfte zwischen 301 m² und 500 m² | 500,00 Euro |
   | Fahrgeschäfte über 500 m² | 650,00 Euro“ |

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   Unter Ziffer 1 wird die Angabe „22,00“ durch die Angabe „29,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 2 wird die Angabe „6,00“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.
   Ziffer 3 wird gestrichen.

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   Unter Ziffer 1 wird die Angabe „57,98“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt und die Angabe „5,80“ durch die Angabe „6,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 2 wird die Angabe „42,02“ durch die Angabe „45,00“ ersetzt.
   Unter Ziffer 3 wird die Angabe „6,72“ durch die Angabe „8,00“ ersetzt und die Angabe „11,34“ durch die Angabe „13,00“ ersetzt.
   Nach Ziffer 3 werden folgende Ziffern 4 und 5 eingefügt:

   | | |
   |---|---|
   | „4. Benutzungspauschale für Lichtstrom | 60,00 Euro |
   | 5. Benutzungspauschale für Kraftstrom | 75,00 Euro“ |

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 14.12.2023

Rechtsgrundlagen

4. § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)
5. §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)

Auf Beschluss des Rates der Stadt Delbrück vom 14.12.2023 wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück vom 15.02.2019, geändert am 28.09.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„jeweils am dritten Sonntag im September; abweichend hiervon am vierten Sonntag im September, wenn der 1. September auf einen Sonntag fällt
(im Zusammenhang mit dem Katharinenmarkt)“

### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Delbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

# Bekanntmachung

## der Fortschreibung des Beteiligungsberichtes

## der Stadt Delbrück

Der Rat der Stadt Delbrück hat am 14.12.2023 die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes der Stadt Delbrück zum 31.12.2022 gem. § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen.

Die Fortschreibung des Beteiligungsberichtes zum 31.12.2022 der Stadt Delbrück liegt ab sofort

während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags bis freitags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs | von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| und donnerstags | von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

bei der Stadtverwaltung Delbrück, Himmelreichallee 20, Zimmer 1.15, zur Einsichtnahme aus.

Delbrück, den 15.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

# Öffentliche Bekanntmachung

**79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Bike-Park Delbrück)**
**hier: Veröffentlichung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und erforderlicher Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.
Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 19 und ist auf nachstehender Übersicht dargestellt.

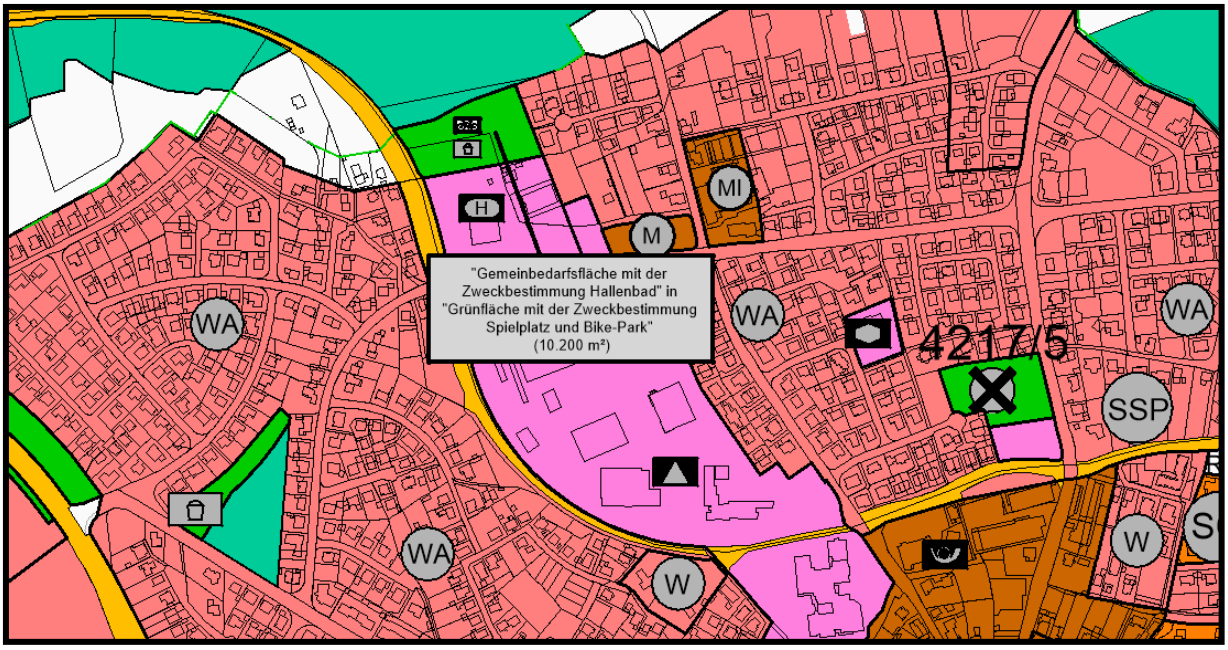


Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen inkl. der nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und diese Bekanntmachung werden in der Zeit

**vom 05.01.2024 bis zum 05.02.2024 einschließlich**

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ veröffentlicht.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 abgegeben werden können,

2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags, dienstags, mittwochs | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

I. **Begründung** (Stadt Delbrück, 10/2023) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)
Thema: Untersuchung, ob gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen

2. Schalltechnische Untersuchung (Büro AKUS GmbH, Bielefeld, 23.05.2023)
Thema: Begutachtung, ob der Bike-Park in Einklang mit den nachbarschaftlichen Schallschutzrechten betrieben werden kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 23.05.2023
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden

IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit sowie folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):

- Öffentlichkeit 1 - 25
Thema: im Wesentlichen Immissionsschutz, Sicherheit des benachbarten Abenteuerspielplatzes, Wegfall des Standortes für andere Nutzungen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch

- Landesbetrieb Wald und Holz
Thema: Nähe zum Wald
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Pflanzen

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Delbrück, den 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung**
**hier: Veröffentlichung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 64 „Vor dem Walde“ in Delbrück-Mitte, 4. Änderung, wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und der erforderlichen Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.
Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 0,90 ha liegt in der Gemarkung Delbrück, Flur 19 und befindet sich, wie aus nachstehendem Lageplan ersichtlich, innerhalb des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Vor dem Walde“.

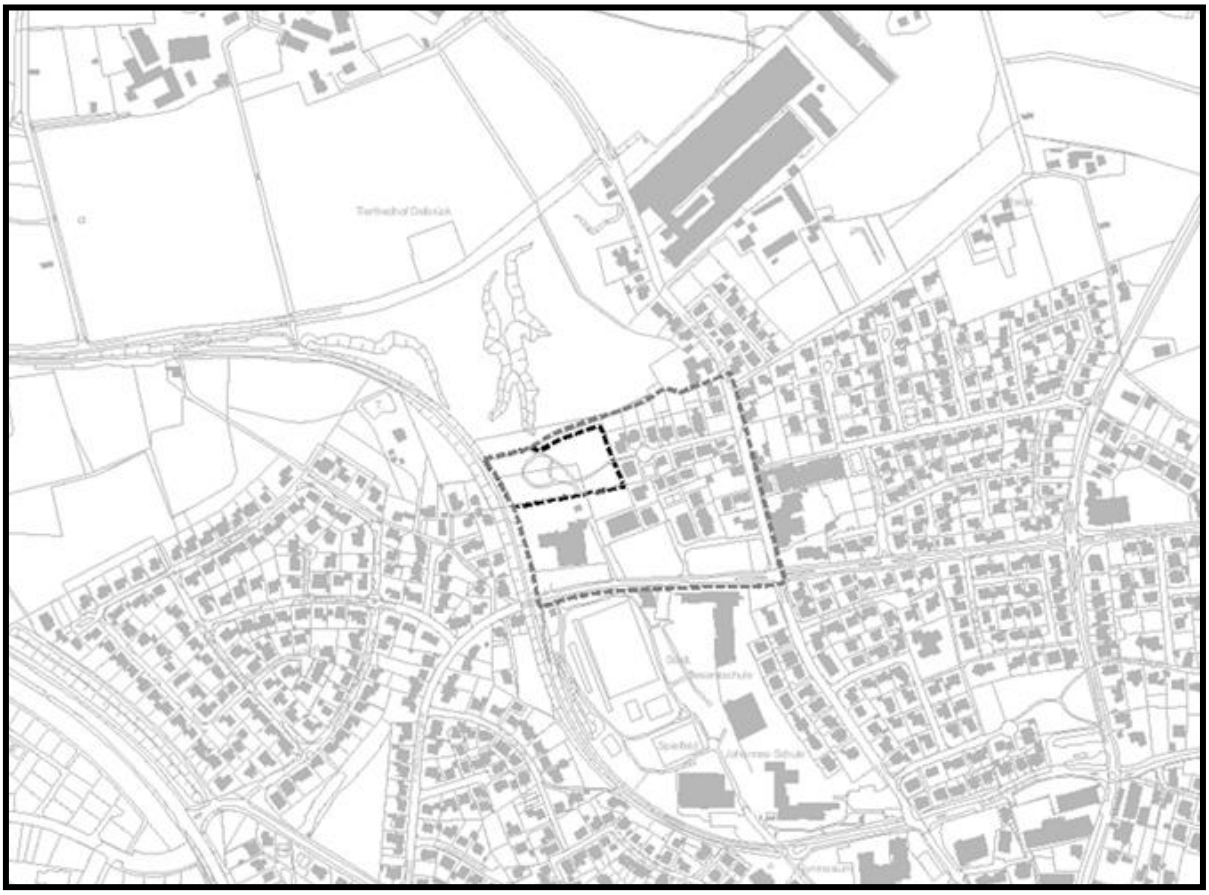

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen inkl. der nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und diese Bekanntmachung werden in der Zeit

**vom 05.01.2024 bis zum 05.02.2024 einschließlich**

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ veröffentlicht.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 BauGB darauf hingewiesen, dass

5. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 abgegeben werden können,
6. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
7. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
8. die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags, dienstags, mittwochs | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

I. **Begründung** (Stadt Delbrück, 10/2023) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)
Thema: Untersuchung, ob gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen

2. Schalltechnische Untersuchung (Büro AKUS GmbH, Bielefeld, 23.05.2023)
Thema: Begutachtung, ob der Bike-Park in Einklang mit den nachbarschaftlichen Schallschutzrechten betrieben werden kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 23.05.2023
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden

IV. Nach Einschätzung der Stadt Delbrück **wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen** aus der Öffentlichkeit sowie folgender Behörden (Auflistung in Tabelle):

- Öffentlichkeit 1 - 6
Thema: im Wesentlichen Immissionsschutz, Sicherheit des benachbarten Abenteuerspielplatzes, Wegfall des Standortes für andere Nutzungen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Fläche, Mensch

- Landesbetrieb Wald und Holz
  Thema: Nähe zum Wald
  Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Pflanzen

Delbrück, den 18.12.2023
Der Bürgermeister

gez. Peitz

## Öffentliche Bekanntmachung

**82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück (Sportplatz / Haus der Vereine Hagen)**
**hier: Veröffentlichung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist**

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Delbrück wird als Entwurf beschlossen. Dieser Entwurf einschließlich seiner Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.
Parallel dazu werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und der Begründung eingeholt.“

Der Änderungsbereich zur Größe von 2,59 ha liegt in der Gemarkung Hagen, Flur 9 und ist auf nachstehender Übersicht dargestellt.

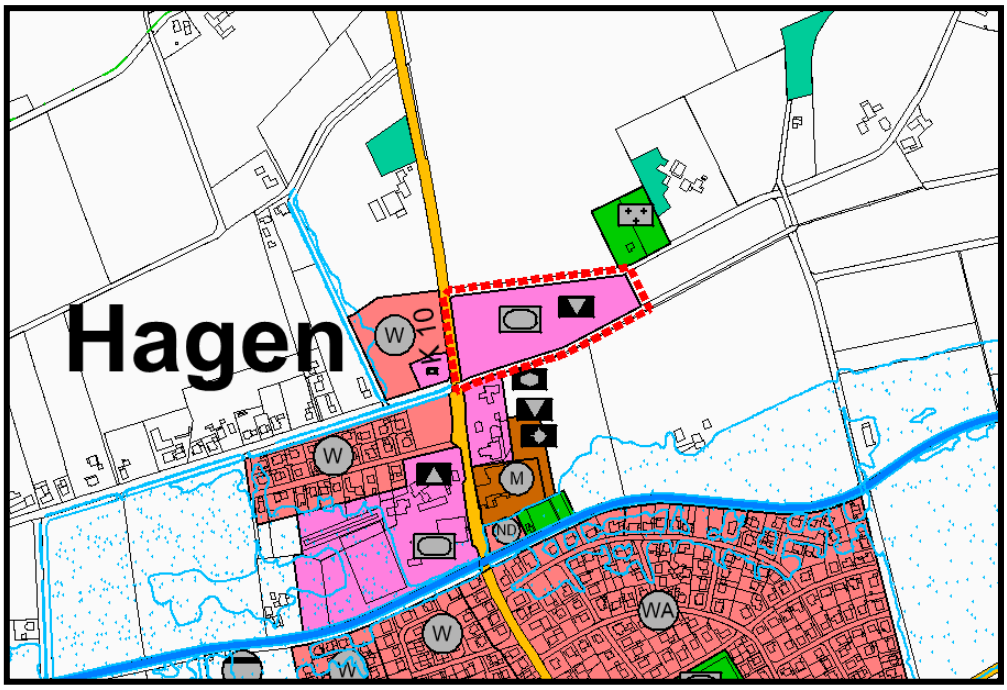


Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und diese Bekanntmachung werden in der Zeit

**vom 05.01.2024 bis zum 05.02.2024 einschließlich**

auf der Internetseite www.delbrueck.de unter der Rubrik „Rathaus/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne/Bauleitpläne in der Beteiligung“ veröffentlicht.

Des Weiteren können die zu veröffentlichenden Bauleitplanunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über das BauPortal NRW https://www.bauportal.nrw/ unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 4 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vom 05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12 im Fachbereich VI Bauen und Planen während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| montags, dienstags, mittwochs | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| freitags | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Delbrück verfügbar:

I. **Begründung** (Stadt Delbrück, 10/2023) einschließlich **Umweltbericht** (als gesonderter Bestandteil der Begründung; erstellt durch Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
In der Begründung nebst Umweltbericht werden unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen untersucht und bewertet.

II. **Gutachten**

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, 09/2023)
Thema: Untersuchung, ob gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen

2. Schalltechnische Untersuchung (Büro AKUS GmbH, Bielefeld, 06.02.2019)
Thema: Ermittlung und Bewertung der von den Sportanlagen und Tennisplätzen ausgehenden und auf die Nachbarschaft einwirkenden Geräusch-Immissionen
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch

III. **Stellungnahme Bezirksregierung** Detmold vom 10.08.2023
Thema: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch, Fläche, Boden

Nach Einschätzung der Stadt Delbrück wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Delbrück, den 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

## 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023
## der Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück vom 24.06.2022

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 aufgrund des § 48 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), in Kraft getreten am 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 Nr. 19, S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. 2021, Nr. 69, S. 1086), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022, Nr. 21, S. 490) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück wird nachfolgend der Tabelle wie folgt ergänzt:

> **Nutzflächen gemäß Nr. 2.1, 2.2, 6.5, 8.7, 9.1, 9.2 sind sämtliche Flächen, die zum Aufenthalt oder vorübergehenden Aufenthalt von Mitarbeitenden und/oder Besuchenden geeignet sind. Dazu gehören auch Verkehrsflächen, Flächen von Sanitärräumen, Pausenräumen, Lagerflächen etc. Technikräume und Kellerlagerräume gehören hingegen nicht zur Nutzfläche.**

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stellplatzsatzung der Stadt Delbrück vom 24.06.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 18.12.2023
Der Bürgermeister

gez. Peitz

Delbrück, den 14.12.2023

1. Die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 21. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

3. Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung der Stadt Delbrück mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**2 1 . Ä N D E R U N G S S A T Z U N G V O M 1 4 . 1 2 . 2 0 2 3**
**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung**
**der Stadt Delbrück vom 14.12.1990**

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

2. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 21. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 beschlossen:

**Artikel 1**

1.: Der § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,49 €.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 21. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Delbrück, den 14.12.2023

1. Die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 22. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

4. Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung der Stadt Delbrück mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**2 2 . Ä N D E R U N G S S A T Z U N G V O M 1 4 . 1 2 . 2 0 2 3**
**der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**
**der Stadt Delbrück vom 17.12.1999**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Neufassung der Bekanntmachung durch Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Delbrück in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 22. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 beschlossen:

**Artikel 1**

1.) <u>§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:</u>

„(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Ver-brauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasser-überlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebühren-schuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“

2.) <u>Im § 8 Abs. 4 werden die Sätze 1 bis 4 (von „Bei der Wassermenge…“ bis „… nicht messrichtig funktioniert.“) durch folgenden Passus ersetzt:</u>

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen

der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zu-geführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert."

3.) Der § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz wird nicht als Wasserschwundmenge anerkannt, da es über die Schmutz-, bzw. Mischwasserkanalisation zu entsorgen ist. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Delbrück nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler
Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neu n Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Weiterhin muss ab dem 15.04.2019 zur Nachweisführung beim Ersteinbau und beim Tausch (nach Ablauf der Eichgültigkeit) eines Abzugszählers dieser Wasserzähler von der Stadt jeweils abgenommen und verplombt werden. Für den Leistungsumfang der Abnahme und Verplombung von Abzugszählern wird eine Gebühr von 35,28 € erhoben.

Ab dem 15.04.2019 wird zum Ersatz des Verwaltungsmehraufwandes für Anträge auf Verwendung eines Abzugszählers zur Berücksichtigung von Wasserschwundmengen und für deren Tausch nach Ablauf der Eichgültigkeit eine Gebühr jeweils i. H. v. 19,50 € erhoben.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt grundsätzlich dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Der Nachweis der messrichtigen Funktion und Eichung wird für den Fall, dass in der öffentlichen Wasserversorgung Wasserzähler mit Funkübertragung eingesetzt werden, durch die Stadt geführt, in dem ein von der Stadt zu erwerbender Funkwasserzähler vom Gebührenpflichtigen zu verwenden ist. Der Zählereinbau sowie die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation haben durch einen in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb zu erfolgen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Bis dahin zulässig eingebaute Wasserzähler ohne Funkübertragung dürfen bis zum Ablauf der Eichgültigkeit weiterverwandt werden.

Dieser Abzugszähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes fest in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Entnahme von Wasser dient, welches nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Für den Wasserzähler mit Funkübertragung, der nach Umstellung der öffentlichen Wasserversorgung auf Wasserzähler mit Funkübertragung verpflichtend ist, wird je von der Stadt ausgegebenen Zähler eine einmalige Gebühr von 104,00 €/Stück (Zählergröße Q3 2,5) erhoben.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen
Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Delbrück eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Delbrück abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1 des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Delbrück geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1 des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden, wenn zur Berechnung nachprüfbare Unterlagen vorgelegt werden müssen (s. Nr. 3).

Wird zur Ermittlung der Wasserschwundmengen ein von der Stadt bezogener Funkwasserzähler verwandt, so entfällt dieser v.g. Antrag. Das gilt nicht, wenn die Auslesung aufgrund von vom Eigentümer zu vertretenden technischen Umständen im Einzelfall nicht möglich ist und die Stadt den Eigentümer darüber informiert hat, dass weiterhin ein Antrag für die Berücksichtigung von Wasserschwundmengen erforderlich ist.

4.) Der § 8 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
„Die Gebühr für Schmutzwasser bis zu einer zulässigen Verschmutzung nach chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) von maximal 1.000 mg/l (= g/m³) und beim Gesamtstickstoff (TKN) von maximal 120 mg/l (= g/m³) beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 je m³ Schmutzwasser 2,79 €.“

5.) Der § 8a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirk-samen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat sie oder er auf Anforderung der Stadt Delbrück einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt Delbrück die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

6.) Der § 8a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.“

7.) Im § 8a Abs. 4 wird die Zahl 0,47 € durch die Zahl 0,40 € ersetzt.

8.) Im § 8a Abs. 5 wird die Zahl 0,47 € durch die Zahl 0,40 € ersetzt.

9.) Der § 8b wird ersatzlos gestrichen.

10.) Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 10**
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind
a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt diese entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.“

11.) Der § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schmutzwassergebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die endgültige Abrechnung und Festsetzung erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr durch Bescheid. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Vorausleistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.
Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

12.) Der § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe entstehen jeweils für den gesamten Veranlagungszeitraum in voller Höhe am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Sie werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
Geht der Heranziehungsbescheid dem/der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, so ist die betroffene Gebührenschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit."

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 22. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 17.12.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Delbrück, den 14.12.2023

1. Die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

5. Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung der Stadt Delbrück mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**4. Änderungssatzung vom 14.12.2023**
**der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 56, 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 46 ff. und des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Delbrück am 14.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der § 2 Nr. 6 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.“

2. Im § 2 Nr. 9 Satz 1 werden hinter dem Wort „Pumpen“ die Worte „oder Kompressoren“ eingefügt.

3. Der § 2 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

„11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtige/Nutzungsberechtiger des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.“

4. Der § 2 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

5. Im 3 § werden die Worte „Jeder Eigentümer“ durch die Worte „Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer“ ersetzt.

6. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6**
**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).“

7. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Abwässer“ durch den Passus „Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)“ ersetzt.

8. Im § 7 Abs. 2 Nr. 7 wir der Halbsatz „,soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;“ angefügt.

9. Im § 7 Abs. 2 werden die Nr. 12 bis 17 wie folgt neu gefasst und die Nr. 18 bis 20 angefügt:

„12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen frei-setzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.“

10. Der § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließen-des Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.“

11. Im § 7 Abs. 8 wird der letzte Satz durch den Passus „oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“ ergänzt.

12. Im § 8 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.“

13. Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9**
**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben an-fallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anla-ge an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.“

14. Der § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin

oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen."

15. Im § 11 Satz 1 werden vor den Worten „der Grundstückseigentümer" die Worte „die Grundstückseigentümerin oder", vor dem Wort „seinem" die Wörter „auf Ihrem oder" und vor dem Wort „er" die Worte „sie oder" eingefügt. Im Satz 2 werden vor dem Wort „ihn" die Worte „sie oder" eingefügt.

16. Der § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 12**
**Besondere Bestimmungen für Druckentwässerung**

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig."

17. Der § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Als Rückstauebene werden 0,30 m über Oberkante des ersten Schachtdeckels des Hauptkanals Oberstrom der Einmündung der jeweiligen Grundstücksanschlussleitung bestimmt."

18. Im § 13 Abs. 5 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen."

19. Im § 13 Abs. 5 wird in den Sätzen 6 – 13 jeweils bei dem Wort „Grundstückseigentümer“ die weibliche Form „Grundstückseigentümerin oder“, bzw. bei „Anschlussnehmer die Worte „Anschlussnehmerin oder“ eingefügt und die Possesivpronomen im Text angepasst.

20. Im § 13 in den Abs. 7 – 11 wird jeweils beim Wort „Grundstückseigentümer“ die weibliche Form „Grundstückseigentümerin oder“, bzw. bei „Anschlussnehmer“ die Worte „Anschlussnehmerin oder“ eingefügt und die Possesivpronomen im Text angepasst.

21. Der § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.“

22. Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

**„§15**
**Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß§ 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach§ 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden."

23. Im § 17 Abs. 2 werden vor den Worten „der Anschlussnehmer" die Worte „die Anschlussnehmerin oder" eingefügt.

24. Im § 18 wird im Abs. 1 vor den Worten „D(d)er Grundstückseigentümer" die Worte „Die Grundstückseigentümerin oder" eingefügt.

25. Im § 19 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils vor den Worten „Anschlussnehmer" und „Indirekteinleiter" der Artikel „der" gestrichen und im § 19 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Abwasseranlagen" die Worte „sowie privaten" eingefügt und im Abs. 2 werden vor den Worten „der Ersatzpflichtige" die Worte „die oder" eingefügt.

26. Im § 20 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtiger des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

   oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt."

27. Der § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden."

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Delbrück vom 26.09.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

Delbrück, den 14.12.2023

1. Die vom Rat der Stadt Delbrück in der Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

2. Die Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung ist nicht erforderlich.

6. Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung der Stadt Delbrück mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV NW S. 516), zuletzt geändert am 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

Der Bürgermeister

gez. Peitz

**4. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 14.12.2023**
**der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007**

Rechtsgrundlagen:
1. § 4 Bestattungsgesetz NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)
2. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
3. der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)

Der Rat der Stadt Delbrück hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 beschlossen:

**Artikel 1**

1.) Im § 7 Buchstabe a) wird die Zahl 260,00 € durch die Zahl 300,00 € ersetzt.

2.) Im § 7 Buchstabe b) wird die Zahl 655,00 € durch die Zahl 810,00 € ersetzt.

3.) Im § 7 Buchstabe c) wird die Zahl 565,00 € durch die Zahl 695,00 € ersetzt.

4.) Im § 7 Buchstabe d) wird die Zahl 145,00 € durch die Zahl 150,00 € ersetzt.

5.) Der § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Benutzungsgebühren

Für das Nutzungsrecht an Reihengräbern und für den Erwerb des Nutzungsrechts an Familiengrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 950,00 € |
| c) pflegefreies Reihengrab für Erdbestattung im Rasen | 2.300,00 € |
| d) Doppelwahlgrab | 1.470,00 € |
| e) Dreierwahlgrab | 1.830,00 € |
| f) Viererwahlgrab | 2.175,00 € |
| g) pflegefreies Stelengrab für Erdbestattungen | 4.300,00 € |
| h) pflegefreies Stelengrab für Urnen | 2.600,00 € |
| i) Reihengrab für Urnen | 550,00 € |
| j) pflegefreies Reihengrab für Urnen in Rasen | 790,00 € |
| k) Urnenwahlgrab für 1-4 Stellen | 580,00 € |
| l) pflegefreies Urnenpartnergrab | 810,00 € |
| m) pflegefreies Baumgartengrab für Urnen | 2.200,00 €“ |

6.) Der § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| a) für ein Zweiertiefenwahlgrab pro Jahr | 35,50 € |
| b) für ein Zweierwahlgrab pro Jahr | 49,00 € |
| c) für ein Dreierwahlgrab pro Jahr | 61,00 € |
| d) für ein Viererwahlgrab pro Jahr | 72,50 € |
| e) für ein Sechserwahlgrab pro Jahr | 100,00 € |
| f) für ein Achterwahlgrab pro Jahr | 124,00 € |
| g) für einen Urnenwahlgrab pro Jahr | 29,00 €“ |

7.) Im § 9 a wird die Zahl 34,25 € durch die Zahl 40,50 € ersetzt.

8.) Im § 10 Abs. 1. Buchstabe a) wird die Zahl 415,00 € durch die Zahl 495,00 € ersetzt.

9.) Im § 10 Abs. 1. Buchstabe b) wird die Zahl 1.200,00 € durch die Zahl 1.500,00 € ersetzt.

10.) Im § 10 Abs. 1. Buchstabe c) wird die Zahl 175,00 € durch die Zahl 190,00 € ersetzt.

11.) Im § 10 Abs. 1. Buchstabe d) wird die Zahl 1.020,00 € durch die Zahl 1.280,00 € ersetzt.

12.) Im § 10 Abs. 2. Buchstabe a) wird die Zahl 260,00 € durch die Zahl 300,00 € ersetzt.

13.) Im § 10 Abs. 2 Buchstabe b) wird die Zahl 655,00 € durch die Zahl 810,00 € ersetzt.

14.) Im § 10 Abs. 2 Buchstabe c) wird die Zahl 145,00 € durch die Zahl 150,00 € ersetzt

15.) Im § 10 Abs. 2 Buchstabe d) wird die Zahl 565,00 € durch die Zahl 695,00 € ersetzt.

16.) Im § 11 wird die Zahl 32,00 € durch die Zahl 60,00 € ersetzt.

17.) Der § 12 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

1. Für die Benutzung der Leichenkammer wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Für die Nutzung des Trauerraumes beträgt die Gebühr 100,00 €. Wird der Trauerraum über 24 Std. genutzt, wird ein Zuschlag von 75,00 € erhoben.

18.) Im § 13 wird die Zahl 59,00 € durch die Zahl 69,00 € ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Friedhöfe der Stadt Delbrück vom 22.03.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Delbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 14.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz

01.12.2023

# Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn**
**Der Landrat**
**Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung**
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
**Az.: 62 / Offenlegung KPB**

1. **Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 01.01.2023 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: *poststelle@vg-minden.nrw.de*.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann.
Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.
Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

## 2. Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters zum 27.10.2023 infolge neuer bundes- und landesrechtlicher Vorgaben zur Führung des Amtlichen Liegenschaftskatasters

Gemäß Nummer 4.4 des Geobasisdaten-Migrationserlasses vom 21. September 2022 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) wird die Neueinrichtung des Liegenschaftskataster nach der GeoInfoDok 7.1.2 bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)